

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 59 AS 4618/12

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,

Kläger,

Proz.-Bev.:

B.,

gegen

C.,

Beklagte,

hat das Sozialgericht Hannover - 59. Kammer - am 18. März 2013 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht D., beschlossen:

Der Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e

I.

Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Erstattung der Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Klage entstanden sind.

Mit seiner am 17. Dezember 2012 erhobenen Untätigkeitsklage beehrte der Kläger vom Beklagten eine Entscheidung über seinen Überprüfungsantrag vom 30. Mai 2012 (Bl. 3 bis 5 der Gerichtsakte; Bl. 52 bis 54 der Verwaltungsakte des Beklagten).

Der Beklagte entschied mit den Bescheiden vom 4. Juli 2012 (Bl. 12 bis 20 der Gerichtsakte; Bl. 264 bis 271 der Verwaltungsakte des Beklagten).

Mit Schriftsatz vom 24. Januar 2013 übersandte der Beklagte dem Gericht die beiden o. g. Bescheide vom 4. Juli 2012. Das Gericht leitete den Schriftsatz nebst Anlagen an den Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Verfügung vom 28. Januar 2013 weiter.

Der Kläger hat den Rechtsstreit daraufhin am 15. Februar 2013 für erledigt erklärt.

Er behauptet, die Bescheide vom 4. Juli 2012 seien seinerzeit weder ihm noch seinem Bevollmächtigten bekanntgegeben worden. Kenntnis bzgl. dieser Bescheide habe er erstmals anlässlich der Übersendung des Schriftsatzes des Beklagten vom 24. Januar 2013 erlangt.

Der Kläger beantragt,

über die Kosten gemäß § 193 Abs. 1 S. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG)
durch Beschluss zu entscheiden.

Der Beklagte lehnt eine Kostentragungspflicht ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Kostengrundsentscheidung ist nach § 193 Abs. 1 S. 3 SGG zulässig, da der Rechtsstreit nicht durch Urteil, sondern durch Klagerücknahme beendet worden ist (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Auflage 2012, § 125, Rn. 10, § 193, Rn. 2d, 13). Die einseitige Erklärung des Klägers, dass der Rechtsstreit für erledigt erklärt werde, war im hier gerichtskostenfreien Verfahren als Klagerücknahme auszulegen (vgl. ebenda).

Nach der Vorschrift des § 193 Abs. 1 SGG hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander die Kosten zu erstatten haben. Die Kostenentscheidung ist grundsätzlich nach billigem Ermessen – unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes sowie der voraussichtlichen Erfolgsaussicht der Klage und der Gründe für die Klageerhebung und deren Erledigung (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Auflage, § 193, Rn. 13) – zu treffen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist es billig, dass der Beklagte dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten hat.

Denn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes ist nicht bewiesen, dass dem Kläger (oder seinem Bevollmächtigten) die Bescheide vom 4. Juli 2012 tatsächlich bekanntgegeben worden sind. Hierfür trägt der Beklagte die Beweislast (§ 37 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Aus der Verwaltungsakte des Beklagten ergibt sich dies nicht; ein Absendevermerk ist nicht vorhanden. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, ob die Bescheide vom 4. Juli 2012 überhaupt zur Post gegeben worden sind. Von daher genügt das vom Kläger „einfache Bestreiten“ des Zugangs der Bescheide (vgl. Engelmann in: von Wulffen, SGB X, 7. Auflage 2010, § 37, Rn. 13 m. w. N.).

Die Untätigkeitsklage war damit im Zeitpunkt ihrer Erhebung zulässig und auch begründet.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

D.